

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. März 1958

228/J

A n f r a g e

der Abgeordneten P o l c a r , Dr. Dipl.-Ing. W e i ß , P r i n k e und Genossen

an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,
betreffend Bestellung der Mitglieder der Flugunfallkommission.

- • - • -

Der § 137 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes bestimmt, dass Unfälle in der Zivilluftfahrt von einer Flugunfallkommission zu untersuchen sind. Die Führung der Flugunfallkommission liegt nicht nur im besonderen Interesse der Zivilluftfahrt, sondern entspricht überdies auch einer mit dem Beitritt Österreichs zur Internationalen Zivilluftfahrtorganisation eingegangenen internationalen Verpflichtung.

Das Ergebnis der Unfallsuntersuchung durch ein von der Luftfahrtbehörde unabhängiges Kollegium von Sachverständigen ist nicht nur für die Luftfahrtkreise selbst, sondern auch für die in- und ausländischen Luftfahrtbehörden und selbstverständlich auch für andere Behörden, z.B. für die Staatsanwaltschaft, wie auch für die von Flugunfällen Betroffenen und für die Versicherungsträger von besonderer Bedeutung. Der § 137 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes bestimmt, dass die Flugunfallkommission für jeden Unfall gesondert zu bestellen ist. Die Mitglieder der Kommission sind einer vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zu führenden Liste von Sachverständigen zu entnehmen. Vor Aufnahme eines Sachverständigen in die Liste ist der Zivilluftfahrtbeirat zu hören.

Die Tatsache, dass sich allein im Jänner d. J. in der Zivilluftfahrt zwei Unfälle ereignet haben (ein Unfall bei einem Fallschirmsprung, ein Unfall mit dem Luftfahrzeug-Kennzeichen OE-DAF), zeigt deutlich, dass in der Zivilluftfahrt eben Unfälle vorkommen können. Entsprechend den bisher gewonnenen Erfahrungen muss mit dem Einsetzen der schönen Jahreszeit und einer weiteren Verstärkung des Flugbetriebes auch mit einem Ansteigen der Flugunfälle gerechnet werden.

Der Öffentlichkeit ist bisher nichts davon bekannt geworden, dass das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft seit dem Inkrafttreten des neuen Luftfahrtgesetzes, also seit dem 1. Jänner 1958 irgend etwas zur Erstellung der Sachverständigenliste oder zur Bestellung der Kommissionsmitglieder unternommen hätte. Die Flugunfälle dieses Jahres sind daher nicht in der vom Luftfahrtgesetz vorgesehenen Weise untersucht worden, und es können Flugunfälle, solange die in § 137 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen zur Bestellung der Flugunfallkommission nicht erfüllt sind, auch nicht in der gesetzlich vorgesehenen Weise untersucht werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft bereit, umgehend alle Voraussetzungen zur gesetzmässigen Bestellung der Mitglieder der Flugunfallkommission zu treffen?